



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

VDM Metals International GmbH  
z. Hd. Herrn Hans-Jürgen Boldt  
Kleffstraße 23  
58762 Altena

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: S437D.50501.02035-02  
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Hohmann  
Telefon: +49 531 2355-6426  
Fax: +49 531 2355-8198  
E-Mail: s4-dus@lba.de

Datum: 27. Januar 2020

### Bescheid über die Zulassung als bekannter Versender, DE/KC/02035-02

Sehr geehrter Herr Boldt,

nach Prüfung Ihres Sicherheitsprogramms in der Fassung vom 08.01.2020 Revision Nr.01,  
und der Vor-Ort-Prüfung am 08.01.2020 ergeht folgender Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass Ihr Unternehmen VDM Metals International GmbH mit dem durch Zulassungsbescheid vom 06.06.2016 und der Zulassungsnummer **DE/KC/02035-02** als bekannter Versender zugelassenen Betriebsstandort in der Kleffstraße 23, 58762 Altena, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt.
2. Der Zulassungsbescheid vom 06.06.2016 wird insofern abgeändert, als dass Ihre Zulassung nunmehr bis zum 26.01.2025 befristet wird.
3. Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen teilweisen oder vollständigen Widerrufs.

### Begründung

I.  
Ihrem Unternehmen wurde mit Bescheid vom 06.06.2016 die Zulassung als bekannter Versender für den oben genannten Betriebsstandort erteilt.

Im Rahmen der wiederholenden Validierungsprüfung erfolgte nunmehr die Vor-Ort Prüfung Ihres Betriebsstandortes am 08.01.2020. Grundlage der Prüfung war das Sicherheitsprogramm in der Fassung vom 08.01.2020 Revision Nr.01.

II.  
Ein Betriebsstandort wird gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) in Verbindung mit Ziffer 6.4.1.1 in Verbindung mit Ziffer 6.4.1.2 Buchst. a - c in Verbindung mit Ziffer 6.4.1.3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 als bekannter Versender zugelassen.

Gemäß § 9a Abs. 2 S. 5 LuftSiG hat in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren eine Überprüfung nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Hierbei ist festzustellen, ob die Stelle die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt.

Die Prüfung Ihres oben genannten Sicherheitsprogramms und die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle am 08.01.2020 ergaben, dass Sie die Anforderungen gemäß § 9a Abs. 2 S. 1 LuftSiG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 weiterhin erfüllen.

Gemäß § 9a Abs. 2 S. 2 LuftSiG in Verbindung mit Nummer 6.4.1.4 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 ist die Zulassung der Beteiligten an der sicheren Lieferkette für längstens fünf Jahre gültig. Dementsprechend ergibt sich die unter Ziffer 2 angegebene Befristung Ihrer Zulassung.

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz. Durch den Widerrufsvorbehalt wird sichergestellt, dass das Luftfahrt-Bundesamt zeitnah auf neue luftsicherheitsrechtliche Gegebenheiten und Anforderungen reagieren kann. Insbesondere aufgrund der zum Teil mehrfach innerhalb eines Jahres erlassenen Vorschriftenänderungen ist der Widerrufsvorbehalt erforderlich, um weiterhin die luftsicherheitsrechtlichen Vorgaben zu erfüllen.

Nebenbestimmungen aus vorhergehenden Bescheiden bleiben von diesem Schreiben unberührt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, erhoben werden.

#### **Hinweise**

1. Um eine termingerechte Verlängerung Ihrer Zulassung zu gewährleisten, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass mindestens vier Monate vor Ablauf Ihrer Zulassung als bekannter Versender ein Zulassungsantrag beim Luftfahrt-Bundesamt einzureichen ist, soweit Sie beabsichtigen, Ihren Status als bekannter Versender aufrecht zu erhalten. Eine Verlängerung der Zulassung von Amts wegen ohne einen entsprechenden Antrag erfolgt künftig nicht mehr.
2. Im Zulassungsprüfungsverfahren möglicherweise festgestellte Mängel müssen zeitnah und fachgerecht abgestellt werden, um die Prüfung seitens des Luftfahrt-Bundesamtes vor Fristende abschließen zu können und damit Ihre weitere, verzugslose Teilnahme an der sicheren Lieferkette sicher zu stellen.
3. Die Befristung der Zulassung auf fünf Jahre beinhaltet keinen Anspruch darauf, dass dieser Zeitraum in jedem Fall auch ausgeschöpft wird. Bereits die Notwendigkeit der Bearbeitung eines Antrages zur Verlängerung Ihres Status als bekannter Versender bedingt, dass sich der laufende Fünf-Jahreszeitraum unter Umständen verkürzt.
4. Sollten Änderungen, insbesondere in organisatorischer, personeller oder verfahrenstechnischer Hinsicht, in dem o. g. Betriebsstandort eintreten, welche die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen betreffen, sind diese dem Luftfahrt-Bundesamt, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf, mitzuteilen (vgl. hierzu die nach Anlage 6-C des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 unterzeichnete Verpflichtungserklärung).

Der Betriebsstandort wird mit folgenden Angaben in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette geführt:

Name	VDM Metals International GmbH
Alternativname	
Anschrift	Kleffstraße 23
Ort	Altena
PLZ	58762
Status	aktiv
Registriernummer	DE/KC/02035-02
Ablaufdatum	26.01.2025

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Hohmann